Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 12 (1886)
Heft: 16

Illustration: Moderne Rechtspflege
Autor: Boscovits, Johann Friedrich

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Moderne Rechtspflege.

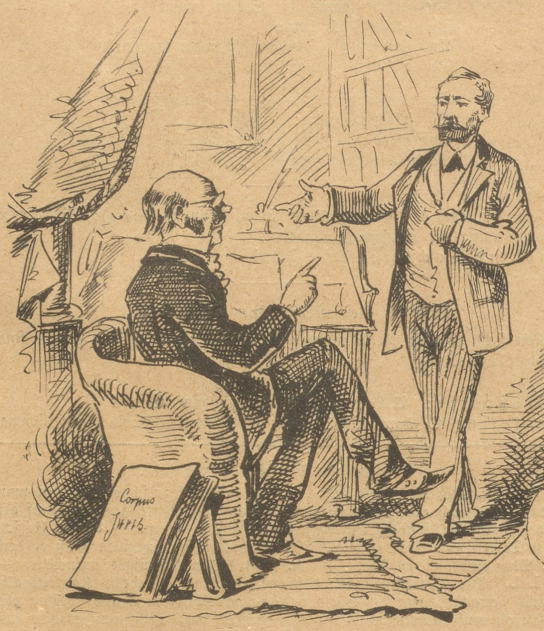

„Herr Fürsprech! Ich weiß, daß ich in meinem Leben noch nie etwas Unrechtes wollte und that und nun kommt da Einer und behauptet, ich sei ein Schuft!"

Fürsprech. „Das ist allerdings stark; da müssen Sie klagen!"

Friedensrichter. „Sie haben diesen Herrn hier einen Schuft genannt. Ist das so?"

Angeklagter. „Allerdings hab' ich das, und ich bleibe dabei!"

Kläger. „Dann verlange ich die Weiterziehung vor's Gericht!"

Richter. „Der Beklagte hat behauptet, der Kläger sei ein Schuft; der verlangte Beweis, daß dem nicht so sei, hat aber der Kläger nicht völlig zu erbringen vermocht, folglich ist der Beklagte nur der Beschimpfung schuldig, weil er in guten Treuen handelte. Die Kosten zahlen Beide zu gleichen Theilen."

I. Bürger. „Sehen Sie dort den X., dem hat der B. gesagt, er sei ein Schuft und das Gericht hat ihn so halb und halb mit Verdacht entlassen."

II. Bürger. „Also ist er's natürlich!"

I. Bürger. „Das will ich meinen. Er muß es sein, sonst hätte er nicht geklagt. Er soll das Gegentheil beweisen!"